

2127 081

Nachschlagewerk: ja

BGHSt:-----ja

BRAO § 46

Hat eine Gewerkschaft eine ihr zustehende Forderung derart an eines ihrer Vorstandsmitglieder abgetreten, daß dieses die Forderung einklagen und einziehen soll, der Forderungsbetrag aber der Gewerkschaft zufließen soll, so darf der in einem ständigen Dienstverhältnis zu der Gewerkschaft stehende Rechtsanwalt das Vorstandsmitglied nicht als Prozeßbevollmächtigter beim Einklagen der Forderung vertreten.

BGH, Urt.v. 3. März 1969 - AnwSt(R) 5/68 - Ehrengerichtshof
für Rechtsanwälte
beim OLG
Frankfurt

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt(R)_5/68

URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Joachim L [REDACTED] in P [REDACTED]
([REDACTED]) - E [REDACTED].

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat
in der Sitzung vom 3. März 1969, an der teilgenommen
haben:

Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Glanzmann

als Vorsitzender,

Bundesrichter Börtzler

Bundesrichter Kirchhof

Rechtsanwalt Correll

Rechtsanwalt Schulten

Rechtsanwalt Petersen

Bundesrichter Dr. Vogt

als beisitzende Richter,

Bundesanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwalt-
schaft,

Justizhauptsekretär [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

für Recht erkannt:

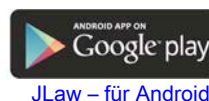
Die Revision des Rechtsanwalts gegen das Ur-
teil des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt (Main)
vom 22. Juni 1968 wird verworfen.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Ehrengerichtshof hat mit dem angefochtenen Urteil die Berufung des Rechtsanwalts gegen das Urteil des Ehrengerichts verworfen, das gegen ihn wegen eines Verstoßes gegen die §§ 46, 113 BRAO eine Warnung ausgesprochen hat.

Die Revision des Rechtsanwalts, die vom Ehrengerichtshof zugelassen worden ist, macht Verletzung des sachlichen Rechts geltend.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

1. Der Ehrengerichtshof hat festgestellt:

Herr I [REDACTED] ist seit dem 1. Juli 1961 als Justitiar des Hauptvorstandes der Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden (im folgenden: Gewerkschaft) in F [REDACTED] [REDACTED] tätig; er steht zu dieser Gewerkschaft in einem ständigen Dienstverhältnis mit festem Gehalt und Pensionszusage. Am 12. September 1961 ist er außerdem als Rechtsanwalt beim Amtsgericht und beim Landgericht in Frankfurt (Main) zugelassen worden.

In der Zeit seit dem 3. April 1964 vertrat er als Rechtsanwalt zwei Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft in einem Zivilprozeß vor dem Amtsgericht Frankfurt. Er machte in deren Namen gegen ein Gewerkschaftsmitglied Beiträge in Höhe von 128,10 DM geltend; die Forderung auf diese Beiträge hatte die Gewerkschaft an ihre beiden Vorstandsmitglieder auf Grund eines Treuhandvertrages abgetreten. Nach der Darlegung des angefochtenen Urteils gewährt der Treuhandvertrag "den Zessionaren

nur eine formelle Rechtsstellung, während in Wahrheit es sich bei den abgetretenen Forderungen wirtschaftlich und materiell um solche seiner Arbeitgeberin (der Gewerkschaft) handelt" (UA S. 5).

2. Rechtsanwalt I [REDACTED] stellt nicht in Abrede, daß er der Gewerkschaft "auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft überwiegend zur Verfügung stellen muß" (§ 46 BRAO) oder doch jedenfalls im Jahre 1964 überwiegend zur Verfügung stellen mußte. Er meint nur, er sei gar nicht für seine Dienstherrin, die Gewerkschaft, tätig geworden; Gläubiger der gerichtlich geltend gemachten Forderung seien tatsächlich die beiden Vorstandsmitglieder gewesen, die allein ihm die Prozeßvollmacht erteilt hätten.

Der Senat stimmt demgegenüber der Auffassung der beiden Vorinstanzen zu. Der Rechtsanwalt verkennt die Bedeutung des hier in Rede stehenden Treuhandverhältnisses. Die beiden Vorstandsmitglieder konnten zwar die ihnen abgetretene Forderung als Gläubiger in ihrer Person geltend machen. Sie haben aber auf Grund des Treuhandvertrages nur eine "formelle Rechtsstellung" erlangt. Der Sache nach, wirtschaftlich gesehen, sollte die Forderung weiter der Gewerkschaft zustehen; die Vorstandsmitglieder sollten sie nur einziehen und einklagen dürfen, während der Forderungsbetrag nicht ihnen, sondern in voller Höhe der Gewerkschaft zufließen sollte. Nur aus "formellen" Gründen ist diese Regelung getroffen worden. In Wirklichkeit sollte das Einklagen und Einziehen der Forderung allein der Gewerkschaft dienen.

Es handelt sich hier um ein sog. uneigennütziges Treuhandverhältnis (vgl. Palandt, BGB 27. Aufl., § 398

Ann. 6; Enneccerus/Lehmann, Schuldrecht, § 79 IV). Dieses äußert nicht nur zwischen dem Zedenten und dem Zessionar Rechtswirkungen, sondern auch nach außen. So besteht z.B. in Rechtsprechung und Schrifttum Einigkeit darüber, daß bei einer treuhänderischen - jedenfalls einer uneigennützig treuhänderischen - Forderungsabtretung hinsichtlich der abgetretenen Forderung dem Zedenten im Konkurs über das Vermögen des Zessionars ein Aussonderungsrecht zusteht.

In der vorliegenden Sache ist also die abgetretene Forderung der Sache nach eine solche der Gewerkschaft geblieben, während die beiden Vorstandsmitglieder nur eine Inkassozession erhalten hatten. Damit steht fest, daß Rechtsanwalt I. [REDACTED] durch seine anwaltliche Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigter im Sinne des § 46 BRAO "für" die Gewerkschaft, seine ständige Auftraggeberin, "tätig geworden" ist.

3. Das Urteil des Ehrengerichtshofs legt nicht ausdrücklich dar, daß und inwieweit der Rechtsanwalt schuldhaft gehandelt hat. Das kann jedoch den Bestand des angefochtenen Urteils nicht gefährden.

Nach dem Zusammenhang der Gründe des Urteils ist ein Zweifel daran nicht möglich, daß Rechtsanwalt Lückehe wußte, daß die Gewerkschaft die Forderung nur deswegen an ihre Vorstandsmitglieder abgetreten hatte, weil sie sie selbst nicht einklagen konnte oder wollte; der Rechtsanwalt wußte, daß die Forderung der Sache nach weiterhin der Gewerkschaft zustand und daß er durch sein Auftreten als Prozeßbevollmächtigter in Wirklichkeit deren Interesse wahrnahm. Er kannte alle Tatumstände, die sein Handeln als verboten erscheinen lassen. Wenn er bei der Tatbe-

gelung der Meinung war, daß er sich nicht gegen den § 46 BRAO verfehle, so beruhte dies nur auf falscher Subsumtion. Er hat sich dann nicht in einem Tatbestands-, sondern nur in einem Verbotsirrtum befunden.

Ein Verbotsirrtum führt zur Straflosigkeit nur, wenn er unvermeidbar ist. Davon kann hier keine Rede sein.

Das angefochtene Urteil läßt erkennen, daß der Ehrengerichtshof sich die tatsächlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils des Ehrengerichts zu eigen machen wollte und gemacht hat. Dort ist festgehalten (UA S. 1, 2 und 4), daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwalt "für einen gleichartigen Verstoß" - er hatte 1962/63 ebenfalls an Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft abgetretene Mitgliedsbeiträge gerichtlich geltend gemacht - am 8. Februar 1962 eine "ernste Mißbilligung" ausgesprochen hat, wogegen der Rechtsanwalt keinen Einspruch erhoben hat. Diese Maßnahme des Kammervorstandes, der gesetzlich dazu berufen ist, die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), hätte dem Rechtsanwalt besonderen Anlaß geben müssen, seine Auslegung des § 46 BRAO nochmals zu überprüfen. Es wäre ihm als Rechtskundigem dann nicht schwer gefallen, sich über die Bedeutung und die Auswirkungen eines uneigennützigen Treuhandverhältnisses zu unterrichten und zu erkennen, daß er durch sein Auftreten als Rechtsanwalt vor Gericht eben doch für seine Dienstherrin tätig wurde.

4. Da der Ehrengerichtshof auf die mildeste der nach § 114 BRAO zulässigen Maßnahmen erkannt hat, sind Ausführungen zur Strafzumessung nicht geboten.

Glanzmann	Börtzler	Kirchhof	Correll
Schulten	Petersen	Vogt	